

Vorlagen-Nummer:

2026/203

Dienststelle: 22 FD Kämmerei und Steuern

Bad Vilbel, 01.10.2026

Sachbearbeiter / in: Herr Stirnemann

Vorlage für:	
Magistrat	19.10.2026
Haupt- und Finanzausschuss	29.10.2026
Stadtverordnetenversammlung	03.11.2026

Betreff
Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Bad Vilbel

Sachverhalt / Begründung

Die derzeit geltende Hundesteuersatzung wurde zuletzt im Jahr 2018 neu gefasst und an die damals aktuelle Rechtsprechung redaktionell angepasst. Die Steuersätze für die allgemeine Hundehaltung wurden seit 2012, bei gefährlichen Hunden seit 2014, nicht mehr angepasst. Mit der Neufassung soll die Hundesteuersatzung an die aktuellen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse angepasst und redaktionell überarbeitet werden. Sie orientiert sich dabei an der Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes.

Die Steuersätze werden wie folgt neu festgesetzt:

	Bisher	Neu
Ersthund	58,00 €	85,00 €
Zweithund	87,00 €	85,00 €
weiterer Hund	87,00 €	85,00 €
gefährlicher Hund	650,00 €	850,00 €

Für die reguläre Hundehaltung wird damit künftig ein einheitlicher Steuersatz von 85,00 € je Hund und Jahr erhoben. Die bisherige Staffelung, nach der der zweite und jeder weitere Hund mit einem höheren Betrag besteuert werden, entfällt. Für gefährliche Hunde wird der Steuersatz von bisher 650,00 € auf 850,00 € jährlich angehoben.

Die neuen Steuersätze berücksichtigen auch die in umliegenden Städten und Gemeinden bestehenden Steuersätze. Dabei bestehen in der Region teilweise weiterhin gestaffelte Steuersätze nach der Anzahl der gehaltenen Hunde. Der vorgesehene Steuersatz von 85,00 € für einen gewöhnlichen Hund bewegt sich innerhalb des regionalen Rahmens. Auch der vorgesehene Steuersatz von 850,00 € für einen gefährlichen Hund entspricht dem Niveau vergleichbarer Kommunen im näheren Umfeld (siehe Anlage).

Seit 2014 wurde das Angebot an kostenlosen Hundekotbeutelspendern im Stadtgebiet deutlich ausgeweitet. Seit 2021 wurden zudem spezielle Hundeauslaufzonen eingerichtet. Die Neufestsetzung der Steuersätze berücksichtigt die damit verbundenen zusätzlichen Aufwendungen der Stadt sowie die veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und führt zugleich zu einer Vereinheitlichung der Besteuerung.

Eine weitere wesentliche Änderung betrifft die bisherige Unterscheidung zwischen Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen. Die bisher vorgesehenen Vergünstigungen werden, soweit sie weiterhin gewährt werden sollen, künftig grundsätzlich als Steuerbefreiungen ausgestaltet. Die entsprechenden Tatbestände werden in § 6 zusammengeführt. Dies betrifft insbesondere

- Hunde, die zur Bewachung von bewohnten Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 Meter entfernt liegen,
- Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die hierfür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben,
- Hunde im Besitz von Jagdpächtern, die nachweislich zur Nachsuche ausgebildet sind und nach dem Hessischen Jagdgesetz gehalten werden müssen. Diese Gebrauchshunde können auch von Jägern gehalten werden, die von Jagdpächtern hierzu beauftragt wurden.

Die bisherige Datenschutzregelung (§ 12) und die Regelung zu Ordnungswidrigkeiten (§ 15) werden nicht in die Neufassung übernommen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten richtet sich unmittelbar nach den geltenden datenschutzrechtlichen und steuerrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG). Die Ahndung von Verstößen gegen hundesteuerrechtliche Pflichten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Hessischen Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit der Abgabenordnung. Gesonderter Regelungen in der Hundesteuersatzung bedarf es insoweit nicht.

Die Satzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Bad Vilbel vom 12.06.2018 außer Kraft.

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Bad Vilbel.

Beschlussgrundlage

Beschluss der / des	vom:	Freiwillige Leistung
(sonstige Beschlussgrundlage, z. B. Richtlinie)		Gesetzliche / vertragl. Leistung

Haushaltsplan

HB	TB	UB	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr		Kostenstelle	
				Kostenart		Kostenträger	

Finanzielle Auswirkungen:							
	Keine finanziellen Auswirkungen					Antrag auf Ausgabe nach § 100 HGO	
	Maßnahme wurde bei der Haushaltsplanung berücksichtigt					Antrag auf Deckung durch Nachtrag	
	Deckung durch Budget					Folgekosten für zukünftige Jahre	

Ökologische und klimatische Auswirkungen:							

(Sachbearbeiter / Fachbereichsleiter)

Gesehen und einverstanden: _____
(Dezernent)